

Bericht
über die Prüfung der
Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung
des
NÖ
Wirtschafts- und Tourismusfonds
zum 31. Dezember 2007

St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	3
3. Prüfungsvermerk	4
4. Rechtliche Verhältnisse	5
4.1. Rechtsgrundlage des Fonds	5
4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds	5
4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds	6
4.4. Das Kuratorium für den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	7
4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien.....	8
4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds	9
5. Rechnungswesen	10
5.1. Vorbemerkung.....	10
5.2. Unterlagen	10
6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2007	11
6.1. Aktiva	11
6.2. Passiva	12
7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2007	13
8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2007.....	14
8.1. Aktiva	14
8.2. Passiva	19
9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2007.....	26
9.1. Erträge	26
9.2. Aufwendungen.....	28

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)	I

1. Auftrag und Durchführung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vertreten durch Herrn Mag. Georg Bartmann, erteilte uns schriftlich den **Auftrag**, die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung des

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten

für das Jahr 2007 zu **prüfen**.

Der Auftrag erfolgte im Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 7. Juni 1990, der die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Wir führten die Prüfung in den Monaten April und Mai 2008 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen der zuständigen Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung WST 2, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 14, bei der zuständigen Dienststelle der Landesbuchhaltung, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 4, sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Mödling durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Eugen Strimitzer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

An Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- a) der Rechnungsabschluss 2007 des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 16.04.2008,
- b) die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds,
- c) die Sollstandslisten und summarischen Iststandslisten der Landes-Hypothekenbank NÖ über die aushaftenden Darlehen des Fonds,
- d) die Kredit- und Darlehensverträge,

- e) die Förderungsakte, soweit sie für die Prüfung angefordert wurden,
- f) die Ausdrucke der nach dem System "WIFFOS" verarbeiteten Förderungsaktionen.

Die **Überleitung** der aus dem kameralistischen System generierten Salden in eine doppische Darstellung sowie die Zusammenfassung in die Jahresbestandsrechnung und die Jahreserfolgsrechnung wurde durch uns **ergänzt**.

Die von uns benötigten zusätzlichen **Aufklärungen** und **Nachweise** wurden für den Fonds von Herrn Mag. Georg Bartmann, Frau Mag. Helga Kräftner, Frau Mag. Irma Priedl, Frau Mag. Claudia Pfiffinger und Frau Andrea Köck, sowie Herrn Thomas Bittner erteilt. Für die zuständige Dienststelle der Landesbuchhaltung hat Frau Rechnungsrat Erika Derfler Auskunft gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**" (**AAB 2007**) (Beilage). Diese gelten nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen wurden in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Herr Mag. Georg Bartmann bestätigte uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses schriftlich.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Bei unserer Prüfung wendeten wir sinngemäß die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** an; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung erfolgte im berufsüblichen Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (LGBI 7300-0 vom 6. Dezember 1984 idF. der 3. Novelle LGBI 7300-3 vom 27. Jänner 2007).

Prüfungsschwerpunkte bildeten folgende Posten:

- a) die ausstehenden Darlehen,
- b) die Geldkonten,
- c) die Verbindlichkeiten, die sich aus Förderungszusagen in Zukunft ergeben,
- d) die Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Fremdmittel,
- e) die Rückstellungen.

Diese Posten wurden in umfangreichen **Stichproben** geprüft. Diejenigen Darlehen, bei denen die Einbringlichkeit gefährdet erschien, wurden vollständig geprüft.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und der Wirtschaftskammer NÖ aus der gemeinsamen Kreditaktion wurde durch Bestätigungen nachgewiesen.

4. Rechtliche Verhältnisse

4.1. Rechtsgrundlage des Fonds

Der Fonds wurde aus dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die historische Errichtung des Fonds erfolgte zum 1. Jänner 1985 (LGBI 7300-0). Die Zusammenführung erfolgte zum 31. Dezember 2005 (LGBI 7300-2 idF. LGBI 7300-3). Der Fonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds

Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet (§ 6 Abs. 1 leg. cit.). Die Vertretung des Fonds obliegt dem für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung und Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dem ressortzuständigen Landesrat obliegt auch die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die Geschäfte des Fonds führt, zulässig.

Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der NÖ Landesregierung. Zur Durchführung der Geschäftsführung wurde von der Landesregierung über Auftrag des Landesgesetzgebers eine Geschäftsordnung erlassen.

Im Berichtsjahr übten folgende Personen die Vertretung bzw. die Geschäftsführung für den Fonds aus:

a) zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung:

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann

b) als Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung:

Herr GL Mag. Georg Bartmann

Herr Mag. Georg Bartmann, Frau Mag. Helga Kräftner und Frau Mag. Irma Priedl waren im Berichtszeitraum durch Bevollmächtigung vertretungsbefugt.

Auf den Konten des Fonds in Ausübung des Vieraugenprinzips sind weiters Frau Mag. Gabriela Klinger, Herr Ing. Hans Gneihs, Herr Mag. Christian Neuwirth, Frau Mag. Ilse Stöger und Herr Otto Weisgram zeichnungsberechtigt.

4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ist eine juristische Person. Er unterscheidet sich von den Stiftungen dadurch, dass zur Erfüllung des Fondszwecks nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden kann (vgl. *Stolzlechner* Öffentliche Fonds, S. 16 ff). Grundsätzlich kann der Fonds seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Es müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden. Fonds unterliegen ebenfalls den Regeln des Insolvenzrechts und haben die erhöhte Konkursanmeldungs-pflicht für juristische Personen zu beachten (§ 67 KO). Folglich war im Rahmen der Prüfung der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken.

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds sowie der Motivenbericht zum Gesetz sieht keinen Anspruch des Fonds gegenüber dem Land vor, der das Land verpflichten würde, eingegangene Verbindlichkeiten abzudecken. Auch aus diesem Grund ist der Entwicklung der Verpflichtungen des Fonds besondere Beachtung zu schenken.

4.4. Das Kuratorium für den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Angelegenheiten des Fonds dem Kuratorium für den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zur Beratung vorzulegen sind. Diese Angelegenheiten betreffen die Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen,
- bei der Aufnahme von Fremdmittel des Fonds,
- des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- des Berichtes an den Landtag.

Diese Angelegenheiten sind vor der Beschlussfassung durch die vertretungsbefugten, verwaltungs- und geschäftsführenden Organe dem Kuratorium zur Beratung vorzulegen.

Das Organisationsrecht des Kuratoriums ist sowohl durch das Gesetz als auch durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Das Kuratorium zählt so viele Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind und je einen Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, zinsbegünstigte Darlehen, Zinszuschüsse und Beiträge zu vergeben. Zusätzlich übernimmt der Fonds Rückbürgschaften für Darlehen/Kredite, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie Bürgschaften für Beteiligungen, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden. Die Vergabe der Förderungen wird durch Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung zu erlassen sind, geregelt. Förderungen, die das in den Richtlinien festgelegte Höchstausmaß überschreiten, bedürfen eines Beschlusses der NÖ Landesregierung.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission hinsichtlich zweier Gesichtspunkte begutachtet. Erstens zur Überprüfung wettbewerbsbeeinträchtigender Beihilfenverbote (Art 87 Abs. 3 EGV) und zweitens hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit für bestimmte Förderungsprogramme, die gemeinsam im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft durchgeführt werden (Art 161 EGV idF des Vertrages von Amsterdam, kundgemacht im BGBl. III vom 30.04.1999/86). Änderungen, die von der Kommission angeregt worden waren, wurden entsprechend berücksichtigt.

Mit 1.1.2000 begann eine neue Programmperiode, die zum 31. Dezember 2006 endete, bei der sich im Vergleich zur vergangenen Periode 1995-1999 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. Nr. L 161,^o1) folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- 1) Reduktion der Programme mit der Wirkung, dass Ziel 2 und Ziel 5b zu einem einzigen Programm zusammengefasst wurden. Ebenso sind Gemeinschaftsinitiativen wie Resider, Retex und KMU weggefallen.
- 2) In der Abwicklung wird für jede Maßnahme eine maßnahmenverantwortliche Förderstelle definiert, die Hauptansprechpartner für die Projekte sowohl in der Antragsstellung als auch in der Auszahlung sind. Der Fonds ist maßnahmenverantwortliche Förderstelle im Bereich Betriebsansiedlung und Neugründung sowie für vorwettbewerbliche Entwicklung (Innovation).
- 3) Aufwertung der Befugnisse des sogenannten "Begleitausschusses"

- 4) Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nicht wie bisher durch die Förderstellen, sondern durch eine eigene Zahlstelle, die beim ERP-Fonds angesiedelt ist.

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds wurde vor allem im Rahmen des Ziel-2-Neu-Programms tätig. Im Rahmen des Ziel-2-Programms wird die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt. Der räumliche Wirkungsbereich des Programms (inklusive der Gebiete mit Übergangsunterstützung) umfasst rund 64% aller Gemeinden Niederösterreichs sowie rund 52% der Landesbevölkerung (Entscheidung der Kommission vom 25.2.2000 Abl. 1999 Nr. 99,⁹¹). Für die Realisierung der im Ziel-2-Programm vorgesehenen Maßnahmen stehen in der Programmperiode für das gesamte Landesgebiet EUR 177 Mio an EFRE-Mittel zur Verfügung.

In der neuen Programmplanungsperiode 2007-2013 wurde auf der Grundlage der Strukturfondsverordnungen (VO (EG) 1080/2006 AB1 L 210 vom 31.7.2006 und VO (EG) 1083/2006 AB1 L 210 vom 31.7.2006 idF VO (EG) 1989/2006 AB1 L 411 vom 21.12.2006) das operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung Niederösterreich erarbeitet (Art 37 der VO (EG) 1083/2006). Das Programm wurde mit der Entscheidung K(2007)2059 von der Kommission genehmigt. Der räumliche Anwendungsbereich umfasst das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich. Insgesamt stehen aus den Strukturfonds für diesen Zeitraum EUR 145.646.798 zur Verfügung. Von diesen Mitteln hat die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie einen Anteil von EUR 66.750.000.

4.5.1. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Der Fonds hat für die Programmplanungsperiode 2007 - 2013 neue Richtlinien erlassen, die soweit dies erforderlich war, der Kommission zur Notifizierung vorgelegt wurden, oder soweit die Richtlinien in den Anwendungsbereich der KMU-Freistellungsverordnung fallen (VO (EG)70/2001 vom 12.1.2001 AB1 L 10 idF VO (EG) 1976/2006 AB1 L 368) entsprechend der Transparenzvorschriften gemeldet wurden.

5. Rechnungswesen

5.1. Vorbemerkung

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 7 leg. cit. wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 27. Juni 2002 Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebarungorientiert. Sie trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht. Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensübersicht. Von der Landesbuchhaltung wurde ein Rechnungsabschluss vorgelegt, der die Buchungsfälle auch nach doppischen Grundsätzen erfasste.

5.2. Unterlagen

Als Unterlagen wurden uns von Seiten des Fonds zur Verfügung gestellt:

- der Rechnungsabschluss 2007
- der Schriftverkehr des Fonds
- die Belege und Förderungsakte
- die EDV-Auswertungen (Darlehenslisten, Zuschusslisten)
- die EDV-Auswertungen aus dem Verarbeitungsprogramm WIFFOS

6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2007

6.1. Aktiva

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
I. Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	3.087.944,84	30.160.463,45
2. Forderungen aus Darlehen	142.553.191,00	107.875.950,94
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU Kofinanzierung	2.080.965,46	2.247.528,78
b) Landesbeitrag - Restbetrag	13.210,69	0,00
c) Zinsabgrenzung	0,00	19.517,36
d) Förderungsvorauszahlungen 2007 (2006)	12.726,43	22.907,00
e) Übrige	0,00	10.782,06
	<u>2.106.902,58</u>	<u>2.300.735,20</u>
	147.748.038,42	140.337.149,59
II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen		
1. aus Zinsenzuschüssen	6.293.789,11	8.140.732,39
2. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen	24.753.704,94	14.290.094,18
3. aus Zinsenzuschüssen NÖ Beteiligungsmodell	3.492.443,00	2.803.887,00
4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	9.406.366,91	20.694.916,73
	<u>43.946.303,96</u>	<u>45.929.630,30</u>
	191.694.342,38	186.266.779,89

6.2. Passiva

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
I. Stammvermögen	109.943.102,12	109.285.713,00
II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens	2.023.136,98	1.523.136,98
III. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	10.500.036,34	2.384.635,55
2. aus Darlehen	11.382.100,00	11.382.100,00
3. aus Zinszuschüssen	6.293.789,11	8.140.732,39
4. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Prämien und sonstige Zuschüsse	9.406.366,91	20.694.916,73
b) Zinszuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	2.601.825,00	2.091.919,00
c) Sonstige	7.806.596,46	2.735.382,43
	<u>19.814.788,37</u>	<u>25.522.218,16</u>
	47.990.713,82	47.429.686,10
IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen	24.753.704,94	14.290.094,18
V. Rückstellungen		
1. Rückstellung für schwebende Anträge	2.500.000,00	9.500.000,00
2. Zinszuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	890.618,00	711.968,00
3. Sonstige	3.593.066,52	3.526.181,63
	<u>6.983.684,52</u>	<u>13.738.149,63</u>
	191.694.342,38	186.266.779,89
Eventualverbindlichkeiten	3.376.619,34	2.463.004,57

7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2007

	2007 EUR	2006 EUR
1. Zinserträge	2.209.259,38	1.921.018,47
2. Auflösung von Rückstellungen	148.625,37	116.345,89
3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	129.319,88	476.134,40
4. Sonstige Erträge	511.391,40	1.352.788,68
5. Landesbeitrag	24.141.095,89	21.592.030,83
	<u>27.139.691,92</u>	<u>25.458.318,27</u>
6. Prüfungs- und Beratungsaufwand	25.000,00	25.000,00
7. Zinsenaufwand	18.784,77	5.764,30
8. Spesen des Geldverkehrs	37.338,85	18.588,32
9. Schadensfälle und Wertberichtigung	1.016.440,59	491.247,22
10. Öffentliche Abgaben	192.550,88	205.805,94
11. Verwaltungskosten HYPO Investmentbank AG	234.380,48	210.207,77
12. Leistungen an Beratungsunternehmen	274.869,31	472.738,31
13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	850.000,00	741.735,25
14. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	3.312.622,25	3.125.551,21
15. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen	20.464.533,61	22.051.662,76
16. Übrige	55.782,06	100.674,26
	<u>26.482.302,80</u>	<u>27.448.975,34</u>
17. Zugang zum/Abgang vom Stammvermögen	657.389,12	-1.990.657,07
	<u>27.139.691,92</u>	<u>25.458.318,27</u>

8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2007

8.1. Aktiva

I. Vermögen

1. Guthaben bei Kreditinstituten

31. Dezember 2006: 3.087.944,84
(30.160.463,45)

31.12.2007
EUR

HYPO Investmentbank AG:

1152 – 980317 (Konto ordinario)

3.078.094,95
3.078.094,95

Bank Austria AG:

09364 252 800 (Verrechnungskonto Festgeld)

9.849,89

9.849,89

3.087.944,84

Alle Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der HYPO Investmentbank AG sowie der Bank Austria AG zum 31. Dezember 2007 nachgewiesen.

Die Bankkonten der HYPO Investmentbank AG wurden eingerichtet, um die reibungslose Abwicklung der Förderungsaktionen, getrennt nach Förderungstypen, zu gewährleisten.

Zinserträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

2. Forderungen aus Darlehen

142.553.191,00
31. Dezember 2006: (107.875.950,94)

	31.12.2007 EUR
Darlehen verschiedene Förderungsaktionen	127.067.882,28
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2006	8.916.202,02
Darlehen Innovation	3.000.000,00
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2001	2.038.181,62
Investitionsdarlehen unverzinslich	1.522.910,34
Darlehen Markterschließung	8.014,74
	<u>142.553.191,00</u>

Die unverzinslichen Darlehensforderungen betreffen Investitionsdarlehen an Gemeinden und Vereine. Die Darlehen werden zum Nominale ausgewiesen und nicht abgezinst. Der Verzicht auf Abzinsung gründet sich auf den eigentlichen Fondszweck. Die Einräumung gering verzinsten Darlehen ist unmittelbarer Förderungszweck und schließt eine andere gebotene Alternativveranlagung aus. Die Förderungsaktion "Markterschließung" wurde im Jahre 1998 erstmals vergeben.

In der Position Darlehen verschiedene Förderungsaktionen werden alle sonstigen Darlehen erfasst.

3. Sonstige Forderungen	<u>2.106.902,58</u>
31. Dezember 2006:	(2.300.735,20)
	31.12.2007
	<u>EUR</u>
Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	2.080.965,46
Landesbeitrag - Restbetrag	13.210,69
Förderungsvorauszahlungen 2007	12.726,43
	<u>2.106.902,58</u>

Die Forderung über EUR 2.080.965,46 aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft den Anspruch gegenüber der RU 2 für das Ziel-5b-Gebiet, Ziel-2-Gebiet sowie die Förderaktionen RETEX, KMU und INTERREG.

II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen	<u>43.946.303,96</u>
31. Dezember 2006:	(45.929.630,30)

Die Wertberichtigung zum Stammvermögen zeigt die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen, die auf Grund von Förderungszusagen in den Jahren nach 2007 auszuführen sind. Die Wertberichtigung zum Stammvermögen ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wieviel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist.

1. aus Zinsenzuschüssen	31.12.2007
	<u>EUR</u>
Landesinvestitionsförderung (Betriebsgröße, Investitionshöhe, Pro Industrie)	3.900.129,00
Nahversorgungsaktion, Lebensmittelnahversorgung	1.371.447,00
Sonderaktion	457.864,00
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	187.990,66
Innovation	145.502,00
Internationalisierung	84.200,00
Gewerbestruckturanschlußförderung	13.631,76
Tourismus Förderungsaktion	6.518,75
Existenzgründung	126.505,94
	<u>6.293.789,11</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Beträge betreffen Ausgleichsposten zu den unter den Passiva erfassten Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen, die in den folgenden Jahren fällig werden. Die Entwicklung zeigt dasselbe Bild wie die Entwicklung der entsprechenden Passivposten. Dieser Posten ist deshalb als Wertberichtigung zum Stammvermögen auszuweisen, da der Fonds keinen gesetzlichen Anspruch auf Deckung des Abganges gegen das Land Niederösterreich hat.

2. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen	31.12.2007 EUR
	<hr/>
NÖ F.I.T. 2001	117.304,12
NÖ F.I.T. 2006	6.963.422,78
Förderungsprogramme Innovation und Investition ab 2007	17.672.978,04
	<hr/> <hr/>
	24.753.704,94

3. aus Zinsenzuschüssen NÖ Beteiligungsmodell	31.12.2007 EUR
	<hr/>
Eingegangene Verpflichtungen NÖ Beteiligungsmodell – Verbindlichkeit	2.601.825,00
Voraussichtliche Verpflichtungen NÖ Beteiligungsmodell – Rückstellung	890.618,00
	<hr/> <hr/>
	3.492.443,00

Bei den voraussichtlichen Verpflichtungen sind seitens der Förderungswerber noch nicht alle Bedingungen erfüllt.

4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen

31.12.2007
EUR

Betriebsansiedelung, Neugründung und Strukturverbesserung	5.223.766,78
Innovation	3.461.189,11
Innovationsprogramme (Business-to-Business, Kunden/Nutzen)	115.512,08
Arbeitsplatzprämie	17.600,00
Markterschließung	224.140,00
Kooperationen	86.163,85
Landesprämie zu Austria Wirtschaftsservice (AWS) Aktionen	19.088,00
InnovationsassistentIn	201.789,67
Gewerbestruktur verstärkte Regionalförderung	44.367,42
Patentförderung	12.750,00
	<u>9.406.366,91</u>

8.2. Passiva

I. Stammvermögen

31. Dezember 2006: 109.943.102,12
(109.285.713,00)

Entwicklung:

	31.12.2007 EUR
Stand 01.01.2007	109.285.713,00
Zugang zum Stammvermögen 2007	657.389,12
Stand 31.12.2007	<u>109.943.102,12</u>

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen, die im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2007 unter dem Posten Wertberichtigung zum Stammvermögen in Höhe von EUR 43.946.303,96 ausgewiesen werden, die eine in Zukunft anfallende Kürzung des Stammvermögens bedeuten, deren Höhe jedoch bereits zum Abschlussstichtag feststeht, stellt sich das Stammvermögen wie folgt dar:

	31.12.2007 EUR
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2007	109.943.102,12
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	-43.946.303,96
Stammvermögen (netto) zum 31.12.2007	<u>65.996.798,16</u>

Das sich auf diese Weise ergebende Nettostammvermögen in Höhe von EUR 65.996.798,16 stellt jene Größe dar, die für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens	<u>2.023.136,98</u>
31. Dezember 2006:	<u>(1.523.136,98)</u>
	31.12.2007
	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2007	1.523.136,98
Veränderung	<u>500.000,00</u>
Stand 31.12.2007	<u>2.023.136,98</u>

In diesem Posten wird die Einzelwertberichtigung zu Darlehensforderungen (€ 23.136,98), die Wertberichtigung zu „Investitionsdarlehen verzinslich“ (€ 1.000.000,00) sowie zu den sonstigen Forderungen (€ 1.000.000,00) ausgewiesen.

III. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>10.500.036,34</u>
31. Dezember 2006:	<u>(2.384.635,55)</u>
	31.12.2007
	<u>EUR</u>
<i>HYPO Investmentbank AG:</i>	
1152-980317 (Kreditkonto)	10.500.000,00
<i>Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG:</i>	
98.756 (Verrechnungskonto Festgeld)	36,34
	<u>10.500.036,34</u>

Die HYPO Investmentbank AG hat dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds einen in mehreren Tranchen (bis 31. Mai 2010) abrufbaren Kredit in Höhe von maximal EUR 100.000.000,00 zur Verfügung gestellt, da der Fonds seine Förderstruktur umstellt. Die Tilgung erfolgt in 32 gleichen Kapitalraten beginnend ab 30. Juni 2010.

2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	<u>11.382.100,00</u>
31. Dezember 2006:	(11.382.100,00)

Die Darlehen betreffen Darlehen des Landes Niederösterreich.

3. Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen	<u>6.293.789,11</u>
31. Dezember 2006:	(8.140.732,39)

Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen	31.12.2007
	<u>EUR</u>
Landesinvestitionsförderung (Betriebsgröße, Investitionshöhe, Pro Industrie)	3.900.129,00
Nahversorgungsaktion, Lebensmittelnahversorgung	1.371.447,00
Sonderaktion	457.864,00
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	187.990,66
Innovation	145.502,00
Internationalisierung	84.200,00
Gewerbestrukturanschlußförderung	13.631,76
Tourismus Förderungsaktion	6.518,75
Existenzgründung	126.505,94
	<u>6.293.789,11</u>

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Verpflichtung, die der Fonds aus bereits gegebenen Förderungszusagen für die Zukunft eingegangen ist. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

31. Dezember 2006: 19.814.788,37
(25.522.218,16)

Prämien und sonstige Zuschüsse

31.12.2007
EUR

Betriebsansiedlung, Neugründung und Strukturverbesserung	5.223.766,78
Innovation	3.461.189,11
Innovationsprogramme (Business-to-Business, Kunden/Nutzen)	115.512,08
Arbeitsplatzprämie	17.600,00
Markterschließung	224.140,00
Kooperationen	86.163,85
Landesprämie zu Austria Wirtschaftsservice (AWS) Aktionen	19.088,00
InnovationsassistentIn	201.789,67
Gewerbestraktur verstärkte Regionalförderung	44.367,42
Patentförderung	12.750,00
	<u>9.406.366,91</u>

Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell

31.12.2007
EUR

Verpflichtungen 2.601.825,00

Sonstige

31.12.2007
EUR

Rückstände	6.176.507,83
Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung	597.470,29
Landesbeitrag 2007-Rückforderung	865.033,84
Spesenabgrenzung HYPO Investmentbank AG	71.880,53
NÖ Beteiligungsmodell Abgangsbedeckung	45.000,00
Verrechnung Darlehensgebühr	30.412,26
Abgrenzung Zinsaufwand	18.784,75
übrige	1.506,96
	<u>7.806.596,46</u>
	<u>19.814.788,37</u>

Die Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft die Überzahlung des Anspruchs gegenüber der RU 2 für die Förderaktionen RESIDER und Ziel 2.

IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen	<u>24.753.704,94</u>
	31. Dezember 2006: (14.290.094,18)
	<u>31.12.2007</u>
	<u>EUR</u>
NÖ F.I.T. 2001	117.304,12
NÖ F.I.T. 2006	6.963.422,78
Förderungsprogramme Innovation und Investition ab 2007	<u>17.672.978,04</u>
	<u>24.753.704,94</u>

Durch Umstellung der Förderungsrichtlinien wird in den Neuaktionen die Bewilligung der Förderung gegeben, wobei die tatsächliche Förderung von der Erfüllung wesentlicher Auflagen abhängt. Erst durch Nachweis dieses förderungsgerechten Verhaltens – Erfüllung der Auflagen – entsteht eine Verbindlichkeit. Daher wurden jene bewilligten Fälle, bei denen noch keine Auflagenerfüllung vorliegt, in diese Sonderposition eingestellt.

V. Rückstellungen

6.983.684,52
31. Dezember 2006: (13.738.149,63)

Die Rückstellungen zeigen in 2007 folgende Entwicklung:

	Stand 1.1.2007	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2007
Rückstellung für schwebende Anträge	9.500.000,00	7.000.000,00	0,00	2.500.000,00
Zinsenzuschüsse				
NÖ Beteiligungsmodell	711.968,00	0,00	178.650,00	890.618,00
Rückstellungen für schwebende Risiken	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Landesbeitrag für das Innovationsreferat der Wirtschaftskammer NÖ	850.000,00	850.000,00	850.000,00	850.000,00
Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Bürgschaften GmbH	464.990,55	114.614,48	217.690,45	568.066,52
NÖ Beteiligungsmodell Gestions-Kostenbedeckung	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00
Haftung für Beteiligungen der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	34.010,89	34.010,89	0,00	0,00
Prüfungs- und Beratungskosten	27.180,19	27.180,19	25.000,00	25.000,00
	<u>13.738.149,63</u>	<u>8.025.805,56</u>	<u>1.271.340,45</u>	<u>6.983.684,52</u>

Für schwebende Risiken besteht eine pauschale Rückstellung in Höhe von EUR 2.000.000,00.

Soweit die Zusagen 2007 rechtskräftig wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangten, wurden sie auf Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen NÖ Beteiligungsmodell umgebucht.

Die Rückstellung „Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Bürgschaften GmbH“ im Gesamtbetrag von EUR 568.066,52 beinhaltet 59 gefährdete Unternehmen.

Eventualverbindlichkeiten

3.376.619,34
31. Dezember 2006: (2.463.004,57)

31.12.2007
EUR

Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahme der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH

3.376.619,34

Der Ausweis der oben angeführten Posten erfolgt unter dem Posten Eventualverbindlichkeiten, da zum 31. Dezember 2007 kein Anlass für die Passivierung als Rückstellung oder Verbindlichkeit gegeben war.

9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2007

9.1. Erträge

1. Zinsenerträge

2007: 2.209.259,38
2006: (1.921.018,47)

2007
EUR

Verzinsung Darlehen	1.439.056,00
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten	770.203,38
	<u>2.209.259,38</u>

Die sonstigen Zinserträge wurden durch kurzfristige Veranlagungen von Liquiditätsüberschüssen erzielt.

2. Auflösung von Rückstellungen

2007: 148.625,37
2006: (116.345,89)

2007
EUR

Haftungsbeteiligung der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	<u>148.625,37</u>
--	-------------------

3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung

2007: 129.319,88
2006: (476.134,40)

4. Sonstige Erträge

511.391,40
2006: (1.352.788,68)

2007
EUR

Rückersätze und Rückflüsse

511.391,40
511.391,40

In dem Posten Rückersätze werden jene Beträge ausgewiesen, die durch Änderungen in den Voraussetzungen eines Förderungsvertrages fällig wurden.

5. Landesbeitrag

24.141.095,89
2006: (21.592.030,83)

Der ausgewiesene Betrag betrifft zur Gänze den vom Land NÖ erhaltenen Betrag. (siehe S. 21 Darlehen Land Niederösterreich)

9.2. Aufwendungen

6. Prüfungs- und Beratungsaufwand		25.000,00
	2006	(25.000,00)
7. Zinsenaufwand		18.784,77
	2006:	(5.764,30)
		2007
Kredit HYPO Investmentbank AG		EUR
Zinsen		18.784,77
		<u>18.784,77</u>
8. Spesen des Geldverkehrs		37.338,85
	2006:	(18.588,32)
9. Schadensfälle und Wertberichtigungen		1.016.440,59
	2006:	(491.247,22)
		2007
		EUR
Zuführung Rückstellung für Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen und Haftungsfonds der NÖ Bürgschaften GmbH sowie Haftungs- inanspruchnahmen		516.440,59
Wertberichtigungen EU-Kofinanzierungsmittel		500.000,00
		<u>1.016.440,59</u>
10. Öffentliche Abgaben		192.550,88
	2006:	(205.805,94)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft die Kapitalertragsteuer.

11. Verwaltungskosten HYPO Investmentbank AG	<u>234.380,48</u>
2006:	(210.207,77)

Der ausgewiesene Posten erwächst im Rahmen der Verwaltung der Darlehen sowie im Rahmen der Berechnung, Verwaltung, Anweisung und Evidenzhaltung der Zuschüsse durch die HYPO Investmentbank AG.

12. Leistungen an Beratungsunternehmen	<u>274.869,31</u>
2006:	(472.738,31)

Der Fonds zieht für bestimmte Sachfragen bzw. Projekte externe Berater bei.

13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	<u>850.000,00</u>
2006:	(741.735,25)

	2007
	<u>EUR</u>
Fondsbeitrag 2007	<u>850.000,00</u>
	<u>850.000,00</u>

14. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen

2006: 3.312.622,25
(3.125.551,21)

2007
EUR

Landesinvestitionsförderung (Betriebsgröße, Investitionshöhe, Pro Industrie)	1.137.853,00
Existenzgründung	24.900,88
Sonderaktion	1.119.464,00
Innovation	206.343,97
Lebensmittelnahversorgung	164.962,00
Sanierungen	66.968,39
Gewerbestrukturanschlußförderung	134.975,37
NÖ Beteiligungsmodell	450.000,00
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	635,89
Tourismus Förderungsaktion	6.518,75
	<u>3.312.622,25</u>

15. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen

2006: 20.464.533,61
(22.051.662,76)

2007
EUR

Zusammensetzung:

NÖ F.I.T 2001	14.517,15
NÖ F.I.T 2006	5.691.921,70
Lebensmittelnahversorgung, Nahversorgung	450.020,00
Betriebsansiedelung, Neugründung, Strukturverbesserung	7.377.245,12
Landesprämie Austria Wirtschaftsservice (AWS) Aktionen	167.893,00
Innovations- und Internationalisierungsprogramme	5.906.697,53
Förderungsprogramme Innovation und Investition ab 2007	7.856.239,11
Abzüglich Verbrauch Rückstellung schwebende Anträge	-7.000.000,00
	<u>20.464.533,61</u>

16. Übrige

2006: 55.782,06
(100.674,26)

17. Zugang zum/Abgang vom Stammvermögen

2006: $\frac{657.389,12}{(-1.990.657,07)}$

Der Zugang zum Stammvermögen entspricht dem Überschuss des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31-08-2007

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenlätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungslätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus

ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenlätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-mail und anderen

elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8 Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden

Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10 Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12 Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüfungsberufes Berechtigten und ihren

Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilomergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Welters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregel-mäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Preambel wird verwiesen

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Benichterstattung, Rechtsmittelerhebung ua gesondert zu honorieren

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen

21 Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung

Im Übrigen gelten die unter Punkt 13 (Honorar) normierten Grundsätze.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB)

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr 140 in der derzeit gültigen Fassung)

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mangelbeseitigung Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und

Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand. Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam

.....
(firmenmäßige Zeichnung des Auftraggebers)